

**BVwG**Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Der Präsident

Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien1030 Wien, Erdbergstraße 192-196
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW
Fax: +43 1 711 23 – 889 15 41
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.atBearbeiterin: Marie-Kristin Kranabether
E-Mail: marie-kristin.kranabether@bvwg.gv.at
Durchwahl: 155539
Geschäftszahl: BVwG-100.565/0015-
Präs/2019nachrichtlich:An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, am 28. August 2019

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert werden; Versendung zur Begutachtung

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes weist hinsichtlich des Begutachtungsentwurfs vom 08.07.2019, GZ. BMVRDJ-601.468/0005-V 1/2019, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert werden, darauf hin, dass die vorgesehene Novelle des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (auch) genutzt werden könnte, um (in Ergänzung zur Regierungsvorlage) Regelungen vorzunehmen, die sich aus der zwischenzeitig 5-jährigen Praxis der Verwaltungsgerichte, aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts, als sinnvoll erwiesen haben.

Dies umfasst – im Sinne der Verfahrensbeschleunigung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – etwa die Möglichkeit der Beauftragung der belangten Behörde zur Durchführung von Ermittlungen, die Möglichkeit der Beschlussfassung durch den Vorsitzenden eines Richtersenates in bestimmten verfahrensrechtlichen Konstellationen als Einzelrichter sowie die Verpflichtung zur Amtshilfe.

- 2 -

Im Detail wird dazu Folgendes ausgeführt:

1. Möglichkeit der Beauftragung der belangten Behörde zur Durchführung von ergänzenden Ermittlungen

Ein deutlich effizienzsteigerndes Instrument im Sinne der Verfahrensökonomie, der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wäre die Verankerung der Möglichkeit, die jeweilige belangte Behörde mit ergänzenden Ermittlungsmaßnahmen beauftragen zu können. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 9.3.2016, Ra 2015/08/0025) lässt Zurückverweisungen nur in streng definierten Fällen zu, weshalb alle wie auch immer gearteten Mängel im Ermittlungsverfahren in der Regel vom Verwaltungsgericht aufzugreifen sind. In diesem Zusammenhang gilt es zu bedenken, dass Verwaltungsbehörden meist sachunmittelbarer und ortsnäher fungieren können, weshalb die Möglichkeit der Beauftragung der Behörde mit Ermittlungsmaßnahmen im Interesse der Zweckmäßigkeit, Verfahrensbeschleunigung und Wirtschaftlichkeit sinnvoll erscheint. Das Verwaltungsgericht wird dann in der Folge das Ermittlungsergebnis, wenn keine mündliche Verhandlung (mehr) stattfindet, den übrigen Verfahrensparteien mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vorhalten müssen.

Der Wortlaut einer möglichen Regelung im VwGVG könnte nach dem Vorbild der bereits existenten Regelungen in § 19 Abs. 7b Marktordnungsgesetz bzw. § 269 Abs. 2 BAO folgendermaßen lauten:

„Das Bundesverwaltungsgericht kann zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes erforderliche Ermittlungsmaßnahmen durch die Behörde durchführen oder ergänzen lassen.“

Auch eine gesetzliche Verankerung der Anwendbarkeit des § 66 Abs. 1 AVG für Verwaltungsgerichte wäre denkbar.

- 3 -

2. Beschlussfassung durch einen Senatsvorsitzenden als Einzelrichter

Im Hinblick auf ein wirtschaftliches, zweckmäßiges und rascheres Verfahren erscheint eine Erweiterung der (Entscheidungs-)Kompetenzen der/des Senatsvorsitzenden in Rechtssachen, welche grundsätzlich eine Senatzuständigkeit vorsehen, wie dies etwa bereits im Bundesvergabegesetz 2018 verankert ist, sinnvoll. In diesem Zusammenhang wäre in § 9 BVwGG eine Regelung vorzusehen, wonach Entscheidungen über die Einstellung eines Verfahrens (etwa wegen Gegenstandslosigkeit, Zurückziehung der Beschwerde usw.) sowie die Entscheidung über Gebühren und Verfahrenshilfeanträge vom jeweiligen verfahrensführenden Senatsvorsitzenden getroffen werden können.

3. Verpflichtung zur Amtshilfe

Zumal es in der Praxis selbst unter Berufung auf Art. 22 B-VG oftmals zu Problemen im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung durch Verwaltungsbehörden kommt, wäre es naheliegend, nach dem Vorbild des § 76 Abs. 1 StPO für Verwaltungsbehörden und (andere) öffentliche Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie anderer durch Gesetz eingerichteter Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts eine ausdrückliche Verpflichtung zur Rechts- und Verwaltungshilfe gegenüber Verwaltungsgerichten im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz vorzusehen.

Der Präsident
Perl

Elektronisch gefertigt